

Verfügung im Löschungsverfahren Nr. 104712 in Sachen

Casalini Werbeagentur AG
Sandrainstrasse 3
3007 Bern

Antragstellende Partei

vertreten durch

FMP Fuhrer Marbach & Partner
Konsumstrasse 16A
3007 Bern

gegen

STUDIOSWISS Innovationen GmbH
Neumarkt 2
St.Leonhard-Strasse 39
9000 St. Gallen

Antragsgegnerische Partei

vertreten durch

Novagraaf Switzerland SA
Chemin de l'Echo 3
1213 Onex

CH-Marke Nr. 723986 - GEOSWISS

Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: IGE)

in Erwägung gezogen:

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Am 22.07.2025 reichte die antragstellende Partei gegen die CH-Marke Nr. 723986 "GEOSWISS" (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschungsantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren vollständige Löschung. Die angefochtene Marke ist für folgende Waren und Dienstleistungen eingetragen:
 - 9 *Mobiltelefone und Teile und Zubehör dafür; Akkumulatoren (Batterien); Kopfhörer, Ohrhörer; handgehaltene Einbeinstative; Hüllen für Mobiltelefone; Halter, Ständer und Montagevorrichtungen zur Verwendung mit elektronischen Geräten; Computer, Tablet-Computer; tragbare digitale elektronische Geräte; Ortungsgeräte mit Bluetooth oder GPS; Smartwatches und persönliche elektronische Geräte; Kameras; tragbare Lautsprecher; USB-Sticks; Batterien; externe Batterie-Ladegeräte; Batterie-Ladegeräte; wieder aufladbare Batterien zur Verwendung mit elektronischen Geräten; Batteriegehäuse; Ladegeräte, Stecker und Kabel zur Verwendung mit elektronischen Geräten; Adapter und Konverter; tragbare Ladegeräte; Stromlade- und Energieverwaltungsgeräte für mobile elektronische Geräte; Computertragetaschen, Laptoptaschen, Computertaschen; alle vorgenannten Waren schweizerischer Herkunft.*
 - 16 *Reisepasshüllen; alle vorgenannten Waren schweizerischer Herkunft.*
 - 18 *Tragebehältnisse; Gepäck; Rucksäcke; Aktentaschen; Geldbörsen; Schultertaschen; Brieftaschen; Gepäckanhänger; Handtaschen; Reisetaschen; Kulturtaschen; Sporttaschen; Koffer; alle vorgenannten Waren schweizerischer Herkunft.*
 - 42 *Entwicklung und Design von elektronischen Geräten und deren Zubehör und Peripheriegeräte; Entwicklung und Entwurf von Computertragetaschen, Laptoptaschen, Computertaschen, Tragebehältnisse; Gepäck, Rucksäcke, Aktentaschen, Geldbörsen, Schultertaschen, Brieftaschen, Gepäckanhänger, Reisepasshüllen, Handtaschen, Reisetaschen, Kulturtaschen, Sporttaschen, Koffer; alle vorgenannten Dienstleistungen schweizerischer Herkunft.*
2. Mit Verfügung vom 24.07.2025 wurde die antragsgegnerische Partei aufgefordert eine Stellungnahme einzureichen und insbesondere den Gebrauch der angefochtenen Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen.
3. Da innert Frist keine Stellungnahme eingereicht wurde, hat das IGE die Verfahrensinstruktion mit Verfügung vom 08.09.2025 geschlossen.
4. Auf die einzelnen Ausführungen der antragsstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.
2. Der Löschungsantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).
3. Gegen die am 17.11.2018 in Swissreg publizierte angefochtene Marke wurde kein Widerspruch erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsantrags, d.h. am 22.07.2025, abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen des IGE [Richtlinien], Teil 7, Ziff. 2.4 unter www.ige.ch).
4. Der Löschungsantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Löschungsgebühr innerhalb der vom IGE angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschungsantrag ist folglich einzutreten.

Passivlegitimation

5. Passivlegitimiert ist im Löschungsverfahren der Inhaber der angefochtenen Marke (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 3.1.3.2.1).
6. Eingetragen im Register ist die angefochtene Marke auf die STUDIOSWISS Innovationen GmbH.
7. Gemäss Handelsregisterauszug (Beilage 1) hat per 23.04.2021 die Inhaberin eine Sitzverlegung und Umfirmierung vorgenommen. Neu lautet die Markeninhaberin auf die Firma SWISSALB Innovationen GmbH, Feldstrasse 8, 8370 Sirnach.

III. Prozessuale

1. Die antragsgegnerische Partei hat mehrere Möglichkeiten, um auf den Löschungsantrag zu reagieren. Sie kann die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs ihrer Marke anfechten und/oder den Gebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft machen. Ferner hat sie die Möglichkeit, das Bestehen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4. ff.).
2. Ist das IGE der Auffassung, dass der Nichtgebrauch nicht glaubhaft gemacht wurde, weist es den Löschungsantrag ab, ohne zu prüfen, ob die von der antragsgegnerischen Partei eingereichten Beweismittel den Gebrauch der Marke gemäss Art. 11 MSchG glaubhaft machen oder ob wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Ferner wird nach Art. 35b Abs. 1 lit. b MSchG der Löschungsantrag abgewiesen, wenn die antragsgegnerische Partei den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht. Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so wird der Antrag gemäss Art. 35b Abs. 2 MSchG nur für diesen Teil gutgeheissen.
3. Da in casu die löschungsantragsgegnerische Partei keine Stellungnahme und folglich auch keine Gebrauchsbelege eingereicht hat, gilt es in der Folge einzig zu prüfen, ob der Nichtgebrauch glaubhaft gemacht ist.

IV. Materielle Beurteilung

A. Löschungsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

B. Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.
2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das IGE die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Als Mittel zur

Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs eignen sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere Nachforschungsberichte, welche die ergebnislos gebliebene Umfrage bei den massgebenden Lieferanten und Händlern dokumentieren, ferner den relevanten Zeitraum betreffende Werbematerialien, Internetauftritte und sonstige Produkt- und Geschäftsdokumentationen des Markeninhabers oder negative Rechercheergebnisse (BGer 4A_299/2017, E. 4.1 – ABANKA [fig.] / ABANCA [fig.]; vgl. auch Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1).

3. Im Rahmen des Löschungsverfahrens nach Art. 35a ff. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.). Die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs kann sich dabei auf das Fehlen jeglichen Gebrauchs der angefochtenen Marke beziehen oder auch nur auf das Fehlen einzelner Gebrauchskriterien gemäss Art. 11 MSchG (vgl. in diesem Sinn: Entscheid des IGE im Löschungsverfahren Nr. 100047, IV. B. Ziff. 4 ff. – Wirecard [fig.], abrufbar unter <https://www.ige.ch>).
4. Zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs reichte die antragstellende Partei zusammen mit ihrem Löschungsantrag vom 22.07.2025 u.a. folgende Belege ein:

Gebrauchsrecherchebericht GEOSWISS	Beilage 4
Screenshot www.swissalb-innovationen.ch «Startseite»	Beilage 5
Screenshot www.swissalb-innovationen.ch «Dienstleistungen - Umzug»	Beilage 6
Screenshot www.swissalb-innovationen.ch «Dienstleistungen - Reinigung»	Beilage 7
Screenshot www.swissalb-innovationen.ch «Dienstleistungen - Transport»	Beilage 8
Google-Treffer betreffend GEOSWISS - Teil 1	Beilage 9
Google-Treffer betreffend GEOSWISS - Teil 2	Beilage 10
Google-Treffer betreffend STUDIOSWISS Innovationen GmbH GEOSWISS	Beilage 11
Google-Treffer betreffend SWISSALB Innovationen GmbH GEOSWISS	Beilage 12

5. Der als Beilage 4 eingereichte Gebrauchsrecherchebericht von CORSEARCH Inc. vom 05.02.2025 weist u.a. folgenden Inhalt auf:

Informationen zur Markeninhaberin

6. Der Eintrag im Markenregister betreffend die CH-Marke GEOSWISS laute auf die STUDIOSWISS Innovationen GmbH mit Sitz in St. Gallen. Die Recherche in einer Business Database zeige, dass die STUDIOSWISS Innovationen GmbH am 28.04.2021 zu SWISSALB Innovationen GmbH umfirmiert habe. Ihr Firmenzweck umfasse insbesondere Dienstleistungen im Bereich Transport, Umzüge und Möbelmontage. Die GEOSWISS-Marke sei bereits vor der Umfirmierung angemeldet worden und die registrierten Waren und Dienstleistungen würden nicht mehr die im Handelsregistereintrag aufgeföhrten Aktivitäten abdecken.

Internetauftritt der Markeninhaberin

7. Aktuelle Webseiten unter der Wortfolge "studioswiss-innovations" hätten nicht aufgefunden werden können. Dies gelte auch für die vergangenen Jahre. Die Webseiten www.geoswiss.ch und www.geoswiss.com würden aktuell keinen Inhalt aufweisen. Diese seien in der Vergangenheit von den Eigentümern der nicht verlängerten Wort-/Bildmarke GeoSwiss, die einer anderen Inhaberin gehörte, gebraucht worden. Die Webseite www.geoswiss.com sei kurzzeitig zwischen 2019 und Januar 2021 von einer nicht mehr eruierbaren Inhaberin genutzt worden, die auf dieser Webseite Telekommunikationsartikel anbot, wie sie von der streitgegenständlichen Marke beansprucht werden. Eine Suche im Internet hätte hingegen nur Treffer betreffend die Marke GEOSWISS für diese Produkte in anderen Ländern ergeben.
8. Für den Suchbegriff "GEOSWISS" habe eine Internetsuche keine Treffer ergeben. Dies gelte auch für die Suche auf der Webseite der Markeninhaberin, der www.swissalb-innovationen.ch.

Schlussfolgerung

9. Ein aktueller Gebrauch der CH-Marke GEOSWISS durch die Markeninhaberin, die SWISSALB Innovationen GmbH sowie deren Vorgängerin hätte nicht ausfindig gemacht werden können.
10. Die löschungsantragstellende Partei reichte mit den Beilagen 5 bis 12 noch den Gebrauchsrecherchebericht ergänzende Unterlagen ein. Dabei beziehen sich die Beilagen 5 bis 8 auf die Webseite www.swissalb-innovationen.ch. Aus diesen ist ersichtlich, dass die Swisslab Innovationen GmbH auf ihrer Webseite einzig Dienstleistungen aus dem Bereich Umzug, Reinigungen und Transport anbietet. Hinweise betreffend ein Angebot der von der angefochtenen Marke beanspruchten Waren in den Klassen 9, 16 und 18 sowie Dienstleistungen in Klasse 42 können diesen Beilagen nicht entnommen werden.
11. Die Beilagen 9 und 10 betreffen Suchen zum Suchbegriff "GEOSWISS" auf der Internetsuchmaschine Google. Die auf den ersten zwei Seiten aufgeführten Treffer können dabei nicht der Markeninhaberin zugeordnet werden.
12. Auch die Google-Suche zur Begriffskombination "SWISSALB Innovationen GmbH" + "GEOSWISS" ergab keine Treffer, die Rückschlüsse betreffend einen Gebrauch der angefochtenen Marke für die von ihr beanspruchten Waren und Dienstleistungen zulassen würden (Beilagen 11 und 12).
13. Ein von einer Drittirma professionell erstellter Recherchebericht, wie vorliegend, welcher als besonders substantiierte Parteibehauptung anerkannt wird (vgl. BVGer B-2382/2020, E. 3.3 – PIERRE DE COUBERTIN), ist grundsätzlich geeignet den Nichtgebrauch einer Marke glaubhaft zu machen (vgl. BGer 4A_464/2022, E. 6.1 – TRILLIUM). Das Bundesgericht ist zwar der Ansicht, dass ein solcher Bericht für sich alleine genommen nicht ausreichend ist, um den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. BGer 4A_464/2022, E. 6.1 – TRILLIUM). Auch wenn das IGE nicht an die Schlussfolgerungen des Berichts gebunden ist (vgl. BVGer B-605/2021, E. 9.3.1 – TRILLIUM), vermag ein solcher jedoch aufgrund des summarischen Charakters des Löschungsverfahrens den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke glaubhaft zu machen, wenn die darin erwähnten Recherchen ein Bündel von Indizien bilden, das ausreichend breit ist und dem entspricht, was der Antragsteller selbst durch seine eigenen Recherchen hätte aufdecken können. (vgl. BGer 4A_464/2022, E. 6.1 – TRILLIUM; BGer 4A_299/2017, E. 4.1 – ABANCA [fig.] / ABANKA [fig.]; BVGer B-605/2021, E. 9.3.1 – TRILLIUM; BVGer B-2382/2020, E. 3.3 – PIERRE DE COUBERTIN). In casu wird zudem der Recherchebericht noch durch weitere Internetrecherchen ergänzt (Beilagen 4 bis 12).
14. Gemäss Rechtsprechung muss der Nichtgebrauch der angefochtenen Marke für alle eingetragenen Waren und Dienstleistungen glaubhaft gemacht werden. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass ein Bündel von Indizien, das den Nichtgebrauch für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung glaubhaft macht, auch den Nichtgebrauch für weitere eingetragene Waren oder Dienstleistungen glaubhaft zu machen vermag (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1.3). Angesichts der Komplexität bestimmter Situationen und der Tatsache, dass Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG lediglich die Glaubhaftmachung der Nichtbenutzung verlangt, kann von der antragstellenden Partei nicht erwartet werden, dass sie sehr detaillierte Beweismittel vorlegt (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1.1). Bei der Glaubhaftmachung muss die Behörde nicht von der Richtigkeit der behaupteten Tatsache überzeugt sein. Aufgrund objektiver Anhaltspunkte muss der Eindruck vermittelt werden, dass die in Frage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (vgl. zum Begriff der Glaubhaftmachung: Teil 1, Ziff. 5.4.4.1.1, S. 31). Im Löschungsverfahren genügt es für die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs, dem IGE aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein der in Frage stehenden Tatsache zu vermitteln, ohne dass dabei die Möglichkeit ausgeschlossen sein muss, dass die Verhältnisse sich auch anders gestalten könnten (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 3.1 mit Verweis u.a. auf BGer 4A_464/2022, E. 3.2 m.w.H – TRILLIUM).
15. Das IGE erachtet die Ausführungen der antragstellenden Partei und die sie untermauernden Belege als glaubwürdig und kohärent. Die in der eingereichten Benutzungsrecherche dargelegten Recherchen bzw. erfolglosen weiteren Nachforschungen der löschungsantragsstellenden Partei lassen nicht den Schluss zu, dass das Zeichen von der Markeninhaberin in der Schweiz im relevanten Zeitraum für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 18 und 42 rechtserhaltend gebraucht wurde. Entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zur Annahme, dass

die strittige Marke somit für sämtliche von ihr beanspruchten Waren und Dienstleistungen nicht rechtserhaltend gebraucht wurde.

16. Für das IGE besteht aufgrund der Aktenlage kein Anlass, die Schlussfolgerungen der antragstellenden Partei in Frage zu stellen. Es wäre an der antragsgegnerischen Partei gewesen, ihrerseits den Nachweis des Gebrauchs resp. des Vorliegens wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch zu erbringen. Da hingegen keine Stellungnahme eingereicht wurde, ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass ein Nichtgebrauch der angefochtenen Marken für sämtliche beanspruchten Waren und Dienstleistungen vorliegt.
17. Das IGE hält daher fest, dass vorliegend der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG erfüllt ist und die antragsgegnerische Partei infolgedessen ihr Markenrecht verloren hat. Der Löschungsantrag im Verfahren Nr. 104712 wird demzufolge gutgeheissen (Art. 35b Abs. 1 MSchG e contrario) und die Eintragung der CH-Marke Nr. 723986 - GEOSWISS gemäss Art. 35 lit. e MSchG wegen Nichtgebrauchs volumnfänglich gelöscht.

IV. Kostenverteilung

1. Die Löschungsgebühr verbleibt dem IGE (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Löschungsantrag hat das IGE zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Löschungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3).
3. Da das Löschungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäß eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
4. Auf die Frage nach der Entschädigung der Kosten für die Gebrauchsrecherche findet die Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) Anwendung. Gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung sind Art. 8 bis 13 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) sinngemäss auf die Parteientschädigung anwendbar. Gemäss Art. 8 Abs. 1 VGKE umfasst die Parteientschädigung die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei. Sowohl Art. 8 Abs. 2 VGKE wie auch Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren sehen jedoch vor, dass unnötiger Aufwand bzw. unnötige Kosten nicht entschädigt werden. Weiter bestimmt Art. 13 lit. a VGKE, dass notwendige Auslagen der Partei ersetzt werden, soweit sie CHF 100.00 übersteigen. Die antragstellende Partei beantragt die Entschädigung der Kosten von CHF 536.00 für die Gebrauchsrecherche (vgl. Löschungsantrag vom 22.07.2015, Rz. 32). Da sie hingegen keinen Beleg betreffend diese Kosten einreichte, kann die löschungsantragsgegnerische Partei nicht zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet werden.
5. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehr vollständig durchgedrungen. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Vorliegend sind keine Gründe für eine Abweichung von der vorerwähnten Praxis ersichtlich. Das IGE erachtet daher in Anwendung der obgenannten Kriterien eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 für die Vertretung als angemessen. Weiter hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Löschungsgebühr zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'000.00 zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1.

Der Löschungsantrag im Verfahren Nr. 104712 wird gutgeheissen.

2.

Die Eintragung der CH-Marke Nr. 723986 "GEOSWISS" wird gelöscht.

3.

Die Löschungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem IGE.

4.

Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00 (einschliesslich Ersatz der Löschungsgebühr) zu bezahlen.

5.

Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Bern, 29. Januar 2026

Freundliche Grüsse



Marc Burki

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).